A15 Vergütungs-, Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands

Gremium:	Landesfinanzrat
Beschlussdatum:	09.07.2023
Tagesordnungspunkt:	5 Anträge

Antragstext

Antrag: Der Landesparteitag möge die „Vergütungs-, Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands“ beschließen.

Vergütungs-, Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstandes

Der Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein, gibt sich, gemäß § 10 Abs. 9 der Satzung, für die Vergütung der Landesvorstandsmitglieder eine Vergütungs-, Erstattungs- und Ehrenordnung. Diese Ordnung soll dem Anspruch der Herstellung der Transparenz der Bezüge der Mitglieder des Landesvorstands dienen.

§1 Anwendungsbereich
Erstattungen bzw. Vergütungen nach dieser Ordnung erhalten die vom Landesparteitag gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes gemäß § 10 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein.

§2 Vergütung der Landesvorsitzenden
Mit den Landesvorsitzenden wird, nach Wahl durch den Landesparteitag, ein sozialversicherungspflichtiges Vollzeit-Arbeitsverhältnis begründet.
Teilzeitregelungen sind im Einvernehmen mit dem gesamten Landesvorstand möglich.
Das Arbeitnehmer*innenbrutto beträgt 1/2 der Grundvergütung für Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landestages, gemäß § 6 Abs. 1, in Verbindung mit § 28 Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz (SH AbgG).

§3 Vergütung des*der Landesschatzmeister*in
Mit dem*der Landesschatzmeister*in wird, nach Wahl durch den Landesparteitag, ein sozialversicherungspflichtiges 2/3 Teilzeit-Arbeitsverhältnis begründet.
Weitere Teilzeitregelungen sind im Einvernehmen mit dem gesamten Landesvorstand möglich.
Das Arbeitnehmer*innenbrutto beträgt 1/3 der Grundvergütung für Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landestages, gemäß § 6 Abs. 1, in Verbindung mit § 28 Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz (SH AbgG).

§4 Vergütung der stellvertretenden Landesvorsitzenden
Mit den stellvertretenden Landesvorsitzenden wird, nach Wahl durch den Landesparteitag, ein Arbeitsverhältnis auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung begründet.
Das Arbeitnehmer*innenbrutto der stellvertretenden Landesvorsitzenden beträgt jeweils 3/4 der maximalen Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Gemeindevertretungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1. Buchstabe a) Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO).

§5 Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses
Das Anstellungsverhältnis kommt tagesgenau aufgrund einer ordentlichen Wahl, oder Nachwahl, durch den Landesparteitag zustande.
Das Anstellungsverhältnis endet 14 Tage nach dem Ausscheiden aus dem

Landesvorstand. In der Zeit nach Ausscheiden aus dem Amt gemäß § 10 der Satzung, sind die Amtsgeschäfte ordentlich zu übergeben.
Bei Rücktritt aus dem Landesvorstand ohne direkte Nachfolge endet das Anstellungsverhältnis, abweichend von Abs. 2, tagesgenau mit Ausscheiden aus dem Landesvorstand.

§6 Urlaub
Urlaube der Landesvorsitzenden sind untereinander so abzustimmen, dass an jedem Tag eine Person der Doppelspitze erreichbar ist.
Urlaube des*der Landesschatzmeister*in sind mit dem*der Geschäftsführer*in und der zweiten gesetzlichen Vertretung im Landesvorstand so abzustimmen, dass an jedem Tag eine gesetzliche Vertretung des Landesverbands erreichbar ist.
Im Übrigen sind Urlaube im Gesamtvorstand vorab abzusprechen.
Den Mitgliedern des Landesvorstands steht ein jährlicher Erholungsurlaub von 30 Tagen, ausgehend von einer 5 Tagewoche, zu.

§7 Reisekosten
Mitgliedern des Landesvorstands steht ein ÖPNV-Jobticket, entsprechend der Vereinbarung für Mitarbeitende des Landesverbands zu. Im Übrigen gilt die Kostenabrechnungsordnung des Landesverbands entsprechend.

§8 Geschenke und Bewirtung
Geschenke an Dritte im Rahmen der Wahrnehmung des Vorstandsamtes (z.B. Blumen, Bücher) können bis zu einer Höhe von 60,- Euro pro Empfänger*in und Jahr erstattet werden. Der*Die Empfänger*in muss namentlich vermerkt sein.
Bewirtungsaufwendungen (z.B. Gespräche mit Pressevertreter*innen etc.), können, so diese nicht direkt über den Landesverband beauftragt und bezahlt werden, abgerechnet werden. Hierzu bedarf es eines ausgefüllten Bewirtungsbeleges mit Anlass, teilnehmenden Personen und Unterschrift (EStG §4 Abs. 7), abgerechnet über das jeweils gültige Sachkostenabrechnungsformular des Landesverbands.

§9 Technische Ausstattung
Den Landesvorsitzenden und dem*der Landesschatzmeister*in wird in der Landesgeschäftsstelle, ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.
Darüber hinaus können Landesvorstandsmitglieder zur Ausübung ihrer Tätigkeit technische Geräte wie z.B. Smartphone, Tablet-Computer oder Laptop über den Landesverband beziehen. Beschaffung, Einrichtung und Verwaltung erfolgt durch die Landesgeschäftsstelle. Die Geräte bleiben im Besitz des Landesverbandes und müssen beim Ausscheiden aus dem Amt zurückgegeben werden bzw. können zum Restwert erworben werden.
Den Mitgliedern des Landesvorstands wird durch den Landesverband ein Mobilfunkvertrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt. Bei entstehenden Kosten für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Telefonvertrags, ist die dienstliche Notwendigkeit zu begründen, anderenfalls sind diese Kosten persönlich zu tragen.

§10 Geschenke von dritten
Bargeld-Spenden werden grundsätzlich abgelehnt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Parteiengesetzes und des Spenden-Codex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Einnahme von Spenden.
Persönliche Geschenke an Mitglieder des Landesvorstands, aufgrund deren LaVo-Tätigkeit, die einen Gegenwert von 60 Euro pro Jahr und Person nicht

überschreiten, können bei der*dem Beschenkten verbleiben. Persönliche Geschenke, die den Gegenwert von 60 Euro überschreiten, werden bei dem*der Landesschatzmeister*in angezeigt und im Zweifelsfall dem Landesvorstand auf der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

§11 Nebentätigkeiten

Während der Dauer des Arbeitsvertrages ist jede weitere Beschäftigung vor ihrer Aufnahme dem Landesvorstand gegenüber hinsichtlich Art, Ort, Dauer und zeitlichem Umfang schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf für den Geschäftsführenden Landesvorstand nach §§ 2 und 3 dieser Ordnung grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Landesvorstands. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn bei der beabsichtigten Tätigkeit gegen erhebliche Interessen des Landesverbands oder gegen Schutzgesetze verstoßen würde oder wenn durch sie die Arbeitskraft beeinträchtigt werden wird.
Wird die Zustimmung erteilt, so ist sie jederzeit widerruflich, sofern betriebliche und/oder politische Gründe dies auch unter Berücksichtigung der Interessen des LaVo-Mitgliedes dies erfordern.
Mitglieder des Landesvorstands dürfen keine kostenpflichtigen Angebote an Gliederungen des Landesverbands machen. Reisekostenerstattungen sind hiervon ausgenommen.
Es gibt einen jährlichen schriftlichen Bericht im Parteirat über eventuelle Mitarbeit in Aufsichtsräten, Verbänden oder Vereinen. Hierzu gehört auch eine Aufstellung über die tatsächlich geflossenen Geld- und Sachleistungen. Dieser Bericht wird im ersten Quartal für das abgelaufene Jahr, sowie bei Ausscheiden aus dem Amt, erstellt.
Für Mitglieder nach §§ 3 und 4 dieser Ordnung gilt Abs. 4 Satz 2 nicht für den/die Hauptberuf(e).
Einnahmen, die aufgrund des Vorstandsamtes für Vorträge, journalistische Beiträge oder andere Veranstaltungen entgegengenommen werden, werden dem*der Landesschatzmeister*in spätestens nach Eingang des Geldes mitgeteilt; diese*r nimmt ggf. Spenden für die Landespartei aus solchen Einnahmen entgegen. Ist der*die Landesschatzmeister*in Empfänger*n entsprechender Einnahmen, muss mindestens ein zweites Mitglied des Landesvorstands informiert werden.

§12 Sonderregelungen/Zweifelsfälle

Sonderregelungen jeder Art sind vom Gesamtvorstand einstimmig zu beschließen, sowie dem Landesfinanzrat zum Beschluss vorzulegen. Sie können nur aufwendungsneutral für den Landesverband beschlossen werden und gelten nur bis zum Ende der Amtszeit.
In Zweifelsfällen und bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieser Erstattungsordnung entscheidet der Landesfinanzrat.
Sonderzahlungen an Mitglieder des Landesvorstands sind ausgeschlossen.

§13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge von Änderungen der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Ordnung Lücken auf, so sind die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung davon unberührt. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben tritt schnellstmöglich an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass

diese im Zeitpunkt der Verabschiedung vereinbart worden wäre. Entsprechendes gilt, falls diese Ordnung eine Lücke enthalten sollte.

§14 Inkrafttreten
Die Ordnung tritt nach Beschluss des Landesparteitags vom 23. September 2023 zum 01.10.2023 in Kraft.

Begründung

mündlich

Unterstützer*innen

Georg Wilkens (KV Rendsburg-Eckernförde); Artur Hermanni (KV Pinneberg)